



Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb
Goslarer Gebäude Management (GGM)

vom 18.06.2002

in der Fassung vom 11.10.2011

Der Rat der Stadt Goslar hat in seinen Sitzungen am 18.06.2002, am 23.03.2004, am 21.02.2006, am 01.07.2008 und am 11.10.2011 aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Name des Eigenbetriebes ist "Goslarer Gebäude Management" (GGM).
- (2) Das GGM wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Goslar geführt.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1 Mio. €

§ 2 Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit Gebäuden, Räumen sowie den dazugehörigen Grundstücken. Insbesondere gehören zu den Leistungen des Eigenbetriebes der Erwerb, die Vermietung, die Bewirtschaftung, der Erhalt und die Veräußerung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
- (3) Die Aufgabe des Eigenbetriebes liegt in der Erbringung aller Leistungen, um den Raum-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsbedarf an kommunalen Gebäuden und Grundstücken unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu gewährleisten.
- (4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Goslar die Aufgaben An- und Verkauf von Grundstücken, der Grundstücksvermarktung, der Verpachtung sowie der Bestellung und Verwaltung von Erbbaurechten wahr.

§ 3 Betriebsleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch NGO, die EigBetrVO oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern im Einzelfall nicht eine Beschlussfassung des Rates oder des Werksausschusses erforderlich ist.
- (3) Der Oberbürgermeister wird vom Betriebsleiter unverzüglich über erfolgsgefährdende Mindererträge unterrichtet. Der Betriebsleiter berichtet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind, unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss.
- (4) Der Betriebsausschuss wird ½ jährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des Vermögensplanes unterrichtet.

- (5) Die personalrechtlichen Befugnisse, die nicht gemäß § 80 Abs. 4, Satz 5 der NGO ausschließlich dem Verwaltungsausschuss oder dem Oberbürgermeister obliegen, werden der Betriebsleitung übertragen.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Goslar bildet gemäß § 113 NGO, § 3 EigBetrVO und § 110 Nds. PersVG einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich aus 8 vom Rat der Stadt Goslar gewählten Mitgliedern und 4 Vertretern der Bediensteten zusammen.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.

Er überwacht die Geschäftsführung des Betriebsleiters sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan.

Seine Hauptaufgabe besteht in der strategischen Ausrichtung bzw. Entwicklung des Betriebes sowie im Bereich des gebäudebezogenen Flächenmanagement.

Daneben entscheidet er über die vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates bedürfen oder für die nicht der Betriebsleiter zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verfügung über Gemeindevermögen ab 30.000 €
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 25.000 €(Jahresbetrag Kaltmiete),
- Abschluss von Verträgen nach VOL/A ab 50.000 €und Abschluss von Verträgen nach VOB/A ab 100.000 €
sofern die Mittel für die Maßnahmen nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder eines Ratsbeschlusses (z.B. Projektfeststellungsbeschluss) konkret bereitgestellt wurden,
- Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 10.000 €
- Zustimmung zu Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden.

§ 5 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Betriebes.
- (2) Er überwacht die Tätigkeit des Betriebsleiters auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen.
- (3) Er regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach NGO und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf den Betriebsleiter überträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Goslar entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

- Bestellung des Betriebsleiters,
- Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
- Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- Gewährung von Darlehen,
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- Umwandlung der Rechtsform des Betriebes.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters oder des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb. Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemeiner Natur im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Stellenübersicht

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Goslar weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9 Rechenschaft

Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Rat zur Feststellung und Entlastung der Betriebsleitung vorzulegen.

§ 10

Kassenführung

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt verbunden.

§ 11

Dienstanweisungen

Der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung des Betriebsleiters im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb. Vor Erlass der Dienstanweisung ist der Betriebsleiter zu hören.

§ 12

Grundsätze für die Auftragsvergabe

Das Goslarer Gebäudemanagement ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26a GemHKVO zu beachten.

§ 13

Leistungsaustausch

- (1) Werden vom Gebäudemanagement externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen, Eigenbetrieben bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.
- (2) Die städtischen Leistungseinheiten haben grundsätzlich ihren Gebäudebedarf und die angebotenen Serviceleistungen über das Gebäudemanagement zu decken.
- (3) Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Goslar sind angemessen zu vergüten.

§ 14

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Goslar, den 18.06.2002

Dr. Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Goslar Nr. 15/2002, 08/2004, 19/2008, 17/2011